

202-089

DGUV Information 202-089



Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: August 2021

Änderungshinweis: In der bisher online veröffentlichten Version (Juli 2021) wurde der Verweis auf die DGUV Information 204-020 "Verbandbuch" gestrichen.

DGUV Information 202-089

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen Webcode: p202089

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bildnachweis

Titelfoto: © dmitrimaruta/Fotolia.com

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen	5
Sachliche Voraussetzungen	6
Meldeeinrichtungen	
Erste-Hilfe-Einrichtungen	
Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen	7
Kostenträger für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe	
Personelle Voraussetzungen	8
Erste-Hilfe-Ausbildung	8
Fortbildung	8
Ausbildungsorganisationen	8
Kostenträger der Erste-Hilfe-Ausbildung	8
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	
Versorgung des verletzten Kindes	
Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben	
Transport des verletzten Kindes	10
Dokumentation von Unfällen	11
Anlage 1	
Erste Hilfe Material nach DIN 13157	12
Anlage 2	
Erste-Hilfe-Material für Ausflüge	
Empfohlene Mindestausstattung für Wandertage und Ausflüge	13
Weitere Informationen/Publikationen	14
Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift	
"Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)	14
DGUV Informationen zur Ersten Hilfe	18

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 14 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) mit allen geeigneten Mitteln für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Nach § 23 SGB VII haben sie für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Ersten Hilfe beauftragt sind.

Eine sachgemäß durchgeführte Erste Hilfe soll so weit wie möglich Unfallfolgen begrenzen. Bei der Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe ist die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Leitung der Einrichtung von besonderer Bedeutung (Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, Schulung pädagogischer Fachkräfte in Erster Hilfe).

Es ist dafür zu sorgen, dass in Kindertageseinrichtungen jederzeit eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern zur Verfügung steht. Auch wenn sich die Kindergruppe außerhalb der Einrichtung befindet, muss eine Person mit diesen Kenntnissen unmittelbar erreichbar und Verbandmaterial vorhanden sein. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu berücksichtigen.



© Woodapple/Fotolia

Sachliche Voraussetzungen

Meldeeinrichtungen

- In jeder Kindertageseinrichtung muss ein Telefon vorhanden sein, über das notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann.
- Das Telefon muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung jederzeit zugänglich und darf nicht abgeschlossen sein.
- In unmittelbarer Nähe des Telefons sollten die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer, die Notrufnummern und die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Taxizentrale und der Rettungsleitstelle verfügbar sein.

Erste-Hilfe-Einrichtungen

- In einem geeigneten und für den Rettungsdienst gut zugänglichen Raum muss eine Liegemöglichkeit vorhanden sein. Dort oder an einer anderen Stelle muss geeignetes Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden. Notwendig ist ein kleiner Verbandkasten, dessen Inhalt der DIN 13157 entspricht (siehe Anlage 1).
- Der Inhalt der Verbandkästen ist regelmäßig zu überprüfen und je nach Verbrauch und Mindesthaltbarkeit zu ergänzen. Die Verpackung steriler Materialien darf nicht beschädigt sein. Das Verbandmaterial muss jederzeit zugänglich sein. Medikamente und Salben gehören nicht in den Verbandkasten.
- Bei Ausflügen ist entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzunehmen (siehe Anlage 2).

Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen



Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch

ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Kostenträger für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe in Kindertageseinrichtungen hat der Träger der Einrichtung zu übernehmen. Die Leitung der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die in den vorigen Abschnitten genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Träger geschaffen und erhalten werden.



Personelle Voraussetzungen

Erste-Hilfe-Ausbildung

Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat nach § 26 DGUV Vorschrift 1 sicherzustellen, dass je Kindergruppe mindestens ein Erstelfer oder eine Ersthelferin zur Verfügung steht. Dabei ist der Abwesenheit von Ersthelfenden, z.B. durch Urlaub, Schichtbetrieb, Krankheitsausfälle und Ausflüge Rechnung zu tragen. Die Aufgabe des Ersthelfenden können grundsätzlich alle geeigneten Beschäftigten übernehmen. Der speziell für Ersthelfende in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder entwickelte Erste-Hilfe-Lehrgang umfasst 9 Unterrichtseinheiten und vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erste Hilfe an Kindern und Erwachsenen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Rahmen der Dienstplangestaltung.

Es ist empfehlenswert, so viele Beschäftigte wie möglich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen.

Fortbildung

Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe aufgefrischt werden müssen. Die Fortbildung muss in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren erfolgen (§ 26 DGUV Vorschrift 1).

Ausbildungsorganisationen

Die Erste-Hilfe-Schulung erfolgt durch sogenannte ermächtigte Stellen. Diese sind im Internet unter www.dguv.de/fb-erstehilfe veröffentlicht.

Kostenträger der Erste-Hilfe-Ausbildung

Die Unfallversicherungsträger tragen entsprechend den Bestimmungen des SGB VII die unmittelbaren Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Fortbildungskurse gemäß den personellen Mindestvoraussetzungen.

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Versorgung des verletzten Kindes

- Bei einem Unfall muss jeder Erste Hilfe leisten! Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung des verletzten Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden; die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren.
- Eine schnelle, sachgerechte Versorgung kann sichergestellt werden, wenn bereits vor Ort über die Wahl der Ärztin oder des Arztes bzw. über den Transport in ein Krankenhaus entschieden wird. Die Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben

- Bei Verletzungen, bei denen kein Arztbesuch notwendig ist, reicht es aus, wenn die Sorgeberechtigten am gleichen Tag informiert werden und die Erste-Hilfe-Maßnahme dokumentiert wird.
- Kinder mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächstgelegenen geeigneten Arztpraxis vorzustellen. In diesem Fall muss eine Unfallanzeige ausgefüllt und dem Unfallversicherungsträger zugestellt werden.



© michaeliung/Fotolia



- Bei schwereren Verletzungen ist das verletzte Kind einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen. Durchgangsärzte sind fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind (Auskünfte über die nächste erreichbare Durchgangsarztpraxis erteilt der zuständige Unfallversicherungsträger).
- Bei schweren Verletzungen entscheidet der hinzugezogene Rettungsdienst bzw. die Ärztin oder der Arzt über das für das verletzte Kind in Frage kommende Verfahren.
- Liegt offensichtlich eine Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzung vor, ist das verletzte Kind zur nächsten erreichbaren Fachärztin oder einem Facharzt zu bringen.

Transport des verletzten Kindes

Ein schneller und fachgerechter Transport des verletzten Kindes zur Ärztin oder zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

- Unabhängig von der Schwere der Verletzung ist immer die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich; die Beaufsichtigung der Gruppe muss sichergestellt bleiben.
- Bei eindeutig leichten Verletzungen kann ein Kind zu Fuß, im Privatwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Taxi zur behandelnden Ärztin oder zum behandelnden Arzt gebracht werden.
- Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige
 Betreuung während des Transportes
 erfordern, sollte dieser durch Rettungs- oder Notarztwagen erfolgen.
 Gegebenenfalls entscheidet der hinzugezogene Rettungsdienst bzw. die Ärztin oder der Arzt über die Art des Transportes.
- Die Kosten für den Transport zur Arztpraxis oder zum Krankenhaus werden vom Unfallversicherungsträger übernommen.

Dokumentation von Unfällen

Jede Erste-Hilfe-Leistung muss aufgezeichnet werden. Zur Dokumentation kann die DGUV Information 204-021 "Meldeblock" oder ein Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen verwendet werden. Auch eine elektronische Dokumentation und Speicherung ist möglich.



- Auch die konsequente Dokumentation von kleineren Verletzungen wie Schnitt- und Schürfwunden ist erforderlich, um mögliche Spätfolgen, wie z. B. Entzündungen, nachzuweisen.
- Bei allen Unfällen, bei denen eine Ärztin oder ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen und an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden.
- Diese personenbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden (Datenschutz).

Anlage 1 Erste Hilfe Material nach DIN 13157

Norm DIN 13157: Erste-Hilfe-Material (Stand: November 2009). Die Norm 13157 nennt festgelegte Anforderungen an das Behältnis, das die Bezeichnung "Verbandmaterial DIN 13157 – C" tragen darf. Darüber hinaus sind andere Verbandmittelbehältnisse möglich, deren Inhalt den Anforderungen dieser Norm entspricht.

Bezeichnung	Stückzahl laut DIN 13157	Bestand
Heftpflaster DIN 1309 – A 5 m × 2,5 cm	1	
Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 cm × 6 cm	8	
Fingerkuppenverband	4	
Fingerverband – 120 mm × 20 mm	4	
Pflasterstrip – 19 mm × 72 mm	4	
Pflasterstrip – 25 mm × 72 mm	8	
Verbandpäckchen DIN 13151 – K	1	
Verbandpäckchen DIN 13151 – M	3	
Verbandpäckchen DIN 13151 – G	1	
Verbandtuch DIN 13152 – A	1	
Kompresse – 100 mm × 100 mm	6	
Augenkompresse – einzeln steril verpackt, Mindestmaße 50 mm × 70 mm	2	
Kälte-Sofortkompresse – Fläche min. 200 cm²	1	
Rettungsdecke – 2,1 m × 1,6 m	1	
Fixierbinde DIN 61634 – FB 6	2	
Fixierbinde DIN 61634 – FB 8	2	
Dreiecktuch DIN 13168 – D	2	
Schere DIN 58279 – B 190	1	
Folienbeutel – min. 300 mm × 400 mm	2	
Vliesstoff-Tuch – min. 200 mm × 300 mm	5	
Einmalhandschuh nach DIN EN 455	4	
Erste-Hilfe-Broschüre ¹ – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	1	
Inhaltsverzeichnis	1	

¹ z. B. DGUV Information 204-008 "Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"

Anlage 2 Erste-Hilfe-Material für Ausflüge

Bei Ausflügen ist es wichtig, dass geeignetes Verbandmaterial entsprechend der Situation und den spezifischen Gefahren sowie in angemessenen Mengen vorhanden ist. Es empfiehlt sich, folgendes Erste-Hilfe Material mitzunehmen:

Empfohlene Mindestausstattung für Wandertage und Ausflüge

Bezeichnung	Wandertag	Ausflug	Bestand
Heftpflaster DIN 1309 – A 5 m × 2,5 cm	1	1	
Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 cm × 6 cm	8	4	
Fingerkuppenverband	4	2	
Pflasterstrip – 19 mm × 72 mm	4	2	
Pflasterstrip – 25 mm × 72 mm	8	4	
Verbandpäckchen DIN 13151 – K	1	1	
Verbandpäckchen DIN 13151 – M	1	1	
Kompresse – (100 ± 5) mm × (100 ± 5) mm	4	2	
Kälte-Sofortkompresse – Fläche min. 200 cm²	1	1	
Rettungsdecke – 2,1 m × 1,6 m	1	1	
Fixierbinde DIN 61634 – FB 6	2	2	
Dreiecktuch DIN 13168 – D	2	2	
Schere DIN 58279 – B 190	1	1	
Folienbeutel	2	1	
Vliesstoff-Tuch	5	5	
Einmalhandschuh nach DIN EN 455	2	1	
Erste-Hilfe-Broschüre	1	1	
Inhaltsverzeichnis	1	1	

Ergänzendes Erste-Hilfe-Material für Wandertage und Ausflüge kann beigefügt werden, z. B. Blasenpflaster, Splitterpinzette, Zeckenkarte bzw. -zange, Trillerpfeife.

Weitere Informationen/Publikationen

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)

Dritter Abschnitt: Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
- (4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte
 - einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
 - 2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
 - 3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst-erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal

- sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
- (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung

- in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
- in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn ihre Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
- 3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(5) In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeiten oder geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
 - 1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 - 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

Weitere Informationen/Publikationen

DGUV Informationen zur Ersten Hilfe

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Informationen

- DGUV Information 204-001 "Erste Hilfe Plakat"
- DGUV Information 204-021 "Meldeblock"
- DGUV Information 204-008 "Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder"

Informationen im Internet

- www.dguv.de/fb-bildungseinrichtungen
- www.dguv.de/fb-erstehilfe

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de